

R  
 bre  
 438  
 dela  
 692  
 A 7 1092

**Abgenöthigter Aufschluß**  
 über die  
 am Ende des Jahres 1782 zu Stande gebrachte  
**Unternehmung von hier aus, nach Nord-America**  
 mit dem Schiffe  
**die drey Freunde**  
 geführt durch  
**Schiffer Havighorst**  
 unter der Direction  
**Hermann Heymanns Söhne, und seel. Hinrich Zalla.**

**E**s ist dem Herrn Arnold Delius gefällig gewesen, in diesen Tagen dem hiesigen Publico ein Instrumentum notariale, nebst einer sogenannten Vollmacht durch den Druck in die Hände zu geben. Die Absichten, welche er damit beäuget, liegen zu Tage. Ein jeder unpartheyische Leser wird solche würdigen können, so bald er diesen Aufschluß mit jenen abgedruckten Piecen vergleicht.

Sie würden uns immer gleichgültig seyn, und bleiben, wenn das Instrument nicht eine eben so unrichtige, als mangelhafte Berechnung ausführte. Wenn diese, da in derselben unsere Einnahme auf 74,379 Rthlr. 2 gr., unsere Ausgabe aber nur auf 17,113 Rth. 64 gr. angegeben wird, nicht über unseren kaufmännischen Character ein nachtheiliges Licht würfe.

Dies nachtheilige Licht zu zerstreuen, unsern Freunden, mit denen wir die Ehre haben in Verbindung zu stehen, und denen Herren Interessenten, die nicht genau genug von der Lage der Sache, woran sie Theil haben, unterrichtet sind, Uebersicht, und Aufschluß zu geben, wird uns zur abgenöthigten Pflicht.

Die Handlungs-Conjuncturen eröffneten während des Americanischen Krieges für eine Unternehmung nach Nordamerica eine vielversprechende glänzende Aussicht.

Wir bereiteten mit aller Sorgfalt eine solche Unternehmung vor, und ließen hierauf den 19ten Sept. 1782 einen Subscriptions-Plan circuliren, nach welchem wir den erforderlichen Einschuß zu der projectirten Unternehmung auf ohngefähr 100,000 Rthlr. angaben, der durch 200 Actien sollte zusammen gebracht werden.

Wir boten den künftigen Interessenten ein, zu dieser Unternehmung taugliches, Schiff für 20,000 Rthlr. an, und versicherten ihnen, für einen Carga sey auch bereits gesorgt.

Die Subscription wurde im November vollzählig, und in der Person des Herrn Delius den Interessenten dieser Carga vorgestellt.

Er war nach dem, am Ende dieses Aufsatzes sub No. 1. abgedruckten Contracte, angenommen.

Die Gesellschaft fand für gut, ihm noch einen zwoten Carga, in der Person des Herrn Gustav Wilhelm Friederich Fredeking an die Seite zu setzen.

Aus dem Contracte der Anstellung erhellet, daß der Herr Delius, nach dem 4ten §. desselben, schuldig ist,

„Nach seiner Gott gebe glücklichen Zuhausekunft, von seinem ganzen Geschäfte bey der Direction eine genaue Rechnung abzulegen. Welcher gedachten Direction, als Hermann Heymanns Söhne, und Hinrich Zalla, er nur allein verantwortlich bleibt.

„Damit aber jeder einzelne Interessente solches zufrieden seyn könne; so verbindet sich der Herr Arnold Delius, allezeit auf Verlangen eidlich zu erkhären, daß er für die ihm anvertraute Ladung nach besten Wissen und Gewissen, und so, als wenn es sein Eigen gewesen wäre, gesorgt, und alle Preise, sowohl im Ein- als Verkauf und Barattiren, richtig, und treu aufgegeben, und mitgetheilet habe.“

Unsere Absicht bey dieser Festsetzung ist klar. Wir hatten durch viele Mühe und Kosten uns Kenntnisse des Handels mit America zu erwerben gesucht. Wir wünschten daher vorzubeugen, daß die Interessenten durch die vollständige Uebersicht der getriebenen ganzen Handelschaft mit Nordamerica, sich nicht unsere Kenntnisse bemächtigten, und durch ähnliche Unternehmungen ohne unserer Beziehung uns die Früchte raubten, die wir uns von unseren Bemühungen versprochen.

Dies war denn auch die Veranlassung des Reverses, den Herr Delius unter den ganz wahren Namen einer Vollmacht hat abdrucken lassen. Er war bestimmt, die Interessenten zu vermögen, mit der von den Cargas seiner Zeit abzulegenden genauen Rechnung vor der Direction vollkommen zufrieden zu seyn, ohne weitere Aufschlüsse zu begehren.

Der damalige Mitdeputirte, der Theilhaber, Herr Lappenberg, unterschrieb ihn. Die andern Herren-Deputirten weigerten sich. Der Revers erlangte mithin nie seine Verbindlichkeit. So sehr wir es auch anfänglich wünschten; so gleichgültig wurde es uns in der Folge. Der Ausgang entsprach der so gewiß vernutheten Erwartung nicht, und mit derselben fiel alle Ursache weg, um die geführte Handelschaft weiter ein Geheimniß seyn zu lassen.

Herr Delius handelt gegen alle Wahrheit, wenn er diesen Revers, den sich die Direction von den Interessenten damals wünschte, für seine Vollmacht ausgeben will.

Die Universität Göttingen und das höchstpreislische Cammergericht zu Wezlar haben in ihren Urtheils-Sprüchen, die wir sub No. 2. 3. & 4. abdrucken lassen, auf diesen Revers nicht die mindeste Rücksicht genommen, obgleich Herr Delius sich unbeschreibliche Mühe gab, ihn für seine Absicht geltend zu machen. Zum offenbaren Zeugnisse, daß ihm der Revers nichts angehe, und er vor, wie nach, schuldig sey, der Direction, nach Vorschrift seines Contracts, und der auf ihn ruhenden Pflicht, gehörige und genaue Rechnung abzulegen.

Im Monate März 1783. gieng das durch den eingetretenen frühen Winter zurückgehaltene Schiff in See.

Vorhero wurde aber beliebt, die mit der Unternehmung anfänglich verbunden gewesene Speculation nach St. Thomas aufzugeben. Die für diese Insel bestimmten groben Güter, außer dem Theer, das im Schiffe zu tief verstauret war, wurden herausgenommen, und statt derselben Leinwände, und ungleich höher in das Geld laufende Waaren eingeschiffet.

Folgendes ist der Verlauf des Aufwandes, den die Unternehmung erforderte.

a) Die angeschafte Cargaison mit den Kosten der Ausrüstung, der Verbesserung des Schadens, den der Eisgang angerichtet hatte, und allen übrigen Kosten, kommt der Unternehmung zu stehen auf	104,919 Rtl. 37 gr.
b) Der Kaufpreis des Schiffes	20,000 —
c) Provision für die Direction von beyden Summen zu 2 pC.	2,498 — 28 —
d) Provision für besorgte Asscuranz zu dem Werthe von 163,696 Rtl., a $\frac{1}{4}$ pC.	545 — 47 —
e) Asscuranz-Prämien	14,194 — 5 —
Summa	142,157 — 45 —

Wir hatten nur für 200 Actien zu 500 Rtl. empfangen

100,000 —

Bleiben 42,157 Rtl. 45 gr.

Im

	Transp.	42,157 Rtl. 45 gr.
Im Monate May wurde für die Asscuranz für jede Actie zu 55½ Rtl. bezahlt. Dies beträgt		11,100 —
Wir blieben mithin mit einer Summe von in Vorschuß.		31,057 — 45 —

Im April 1784 brachte das Schiff, die drey Freunde, eine Retour-Ladung an. Diese Ladung wurde durch die hiesigen Mäcker öffentlich verkauft, und brachte Brutto, nicht wie der Herr Delius angiebt 44,698 Rtl. 56 gr. auf; sondern mit Inbegriff des zu 1600 Rtl. öffentlich verkauften Schiffes, die drey Freunde 48,924 Rtl. 7 gr.

Es war unsere Absicht, von dieser Aufkunst unsern Vorschuß von 31,057 Rtl. 45 gr. mit den Zinsen, wie billig, abzuziehen. Da dies aber zu vielen Weilläufigkeiten, und Zwistigen Veranlassung gab; weil die Theilhaber gewiß ohne Grund behaupteten, sie hätten sich für nichts mehr, als zu 500 Rtl. für die Actie interessiert; so ließen wir uns folgende, jetzt von ihnen retrahirt gewordene Aufkunst gefallen:

1) Die bisherige Zahl der Actien zu 200 sollte auf 25½ vermehret werden.		
2) Diese 25½ Actien sollten wir übernehmen. Dies macht zu 500 Rtl.	12,833 Rtl. 24 gr.	
Der Zuschuß für die Asscuranz: Prämie zu 55½ Rtl.	1,412 — 9 —	
	Zusammen	14,245 Rtl. 33 gr.
3) Von der Aufkunst der Returen aber, für jede Actien 74½ Rtl. einbehalten mit	16,812 — 12 —	
Macht die Summe unsers Vorschusses aus mit		31,057 Rtl. 45 gr.

Nach dieser Uebereinkunft gingen von dem Brutto Provenue der angebrachten Returen, zu		48,924 Rtl. 7 gr.
ab	16,812 Rtl. 12 gr.	
Ingleichen für Zinsen auf selbige	840 — 44 —	
Außerdem an Asscuranz: Geldern	5,732 — 5 —	
Für General:Unkosten, als Heuer für die Equipage, Victualien, Reparationskosten, Provisionen für die Direction, und den ersten Carga &c.	12,800 — 60 —	
Desgleichen für Eisflether Zoll, Stadt: Abgaben, Rähnen-Fracht, Küperlohn, Fuhrlohn, Salaire des 2ten Carga &c.	2,380 — 26 —	
Für unter der Hinfahrt berechneten, noch unverkauften, und auf dem Lager gebliebenen Wein	300 —	
Vertheilt unter 225½ Actien, für jede Actie 44 Rtl. 41 gr., macht	10,058 — 4 —	
	Zusammen	48,924 Rtl. 7 gr.

So wie wir diese Aufkunst vertheilt haben: so ist solches auch mit den übrigen Returen geschehen.

Es hat seine Richtigkeit, daß jene Returen, die Herr Delius mit dem Ueberschusse der Frachtgelder des Schiffes Carolina zu 446 £. 11 fl. 6 pf. auf 3455 £. 13 fl. 11 pf. angiebt, und zu welcher Angabe er auch solche der Unternehmung berechnet hat, angelangt sind.

In öffentlicher Comprice sind diese Returen verkauft worden.

Aus dem Reis, den das Schiff Nancy, und der Tactac angebracht, sind nach den Verkaufskisten gelöst

14,859 Rtl. 60 gr.

Aus

	Transp.	14,859 Rtl. 60 gr.
Aus den übrigen Waaren dieser beyden Schiffe noch	:	361 — 38 —
Aus den diversen Waaren durch Schiffer Deetjen, sind eingeflossen Schiffer Kerr war von dem Herrn Delius mit Theer beladen, der in England verkauft worden. Diese Ladung buchet er zu 600 £. — fl. 10 pf. Dafür sind aber nur Netto eingekom- men 90 £. 1 fl., macht zu 620.	:	518 — 23 —
Hiezur den Ueberschuß der Fracht: Gelder zu 446 £. 11 fl. 8 pf., a 618. mit	:	558 — 22 —
	:	2,759 — 63 —
So haben diese Returen Brutto ausgeliefert	:	19,057 Rtl. 62 gr.
Hievon gehet ab:		
An bezahlter Assurance: Prämie	:	713 Rtl. 50 gr.
An bezahlten Unkosten, als Reparation des Schiffes Carolina, Frachtgeldern, Salair, und Reisekosten an den 2ten Carga, Pro- vision, Eisflecher Zoll, Rahnen: Fracht u.	:	7,240 — 20 —
Für eine Ladung Salz, so durch das Schiff Carolina, Schiffer Clerk, nach Charles- town an den Herrn Delius gesandt worden	:	1,576 — 44 —
An Abgabe für die Interessenten auf 225 $\frac{1}{2}$ R- tien a 41 Rtl.	:	9,252 — 24 —
An gehabten Verlust	:	24 — 30 —
	:	18,807 — 24 —

Bleibt ein Saldo von — 250 Rtl. 38 gr.

den wir zur Bestreitung künftiger Unkosten einbehalten haben.

Im Jahre 1786 kam der Herr Delius wieder zurück nach Bremen, und stellte der Direction über die ihm anvertraut gewesenem, und geführten Geschäfte Rechnungen in Engli- scher Sprache zu, nach welchen der Unternehmung nur ein Saldo von 5708 Rtl. 70 gr. zu kommen sollte.

Diese Rechnungen legten wir den Herren Deputirten der Interessenten vor. Die Herren Interessenten ließen sie durch ihre Herren Deputirten nachsehen, und moniren, und zeigten aus ihren gemachten Monitis, mit Vorbehalt derjenigen, die sich noch weiter ergeben, oder ihnen zustehen möchten, daß der Saldo seyn müsse

60,941 Rthlr. 6 gr.

Man darf sich hierüber nicht wundern, denn es sind viele große Pöste, worauf die Unternehmung Anspruch zu machen sich berechtigt halten muß. Um hierüber einigen Auf- schluß zu geben; so wollen wir die größten Posten ausheben.

Der Herr Delius berechnet an Provision, die er an den Herren Whiteside bezahlt haben will, 1826 £. 16 fl. Pen- sylvanisch Courant, oder in Pfund Sterling
 : | 1136 flrcl. 19 fl. 9 pf. |

Diese werden aus dem Grunde verweigert, weil ihm 5 pC. Provision für den Verkauf, und 5 pC. für den Einkauf durch seinen Contract d. d. 15ten Sept. 1782. S. 3. zugestanden sind. Er mithin seine Geschäfte selbst ansprechen müßte, und solche auf Kosten der Unternehmung durch einen dritten nicht besorgen lassen dürfte.

1136 flrcl. 19 fl. 9 pf.

Gan;

	Transp.	1136	19 fl. 9 pf.
Ganz contractswidrig, und ohne Auftrag kaufte er ein Schiff, schickte solches mit Mehl beladen nach Cap Francois, wo solches als Contrebande mit sammt der Ladung confisciret wurde. So wie dieser Verlust eintrat, brachte er ihn der Unternehmung zur Last mit			
	:	1967	— 7 — 6 —
Auf dem Schiffe Carolina, dessen Ladung und Frachtgeldern hat Herr Delius zu wenig versichern lassen			
	:	2436	— 14 — 9 —
Denn dies ist der effective Schade, den bey dessen Unglückung die Unternehmung leidet.			
Ausdrücklich enthält es sein Contract, daß er alle Waaren gegen baares Geld verkaufen, oder barattiren soll; demohugeachtet bringt er an ausstehenden Schulden in Carolina, und Georgien der Unternehmung zur Last			
	:	779	— 8 — 5 —
Summa der großen Posten, die über 500 Istl. sind, und welche die Unternehmung, ausser den kleineren, fordert mit			
	:	6,320	Istl. 10 fl. 5 pf.
oder zum Cours von 620 Rt. mit			
	:	39,187	Rt. 17 gr.

Die uns von den Herren Deputirten zugestellten Monita theilten wir dem Herrn Delius mit. Er verweigerte aber die gehörige Auskunft.

Die Herren Interessenten, aufgebracht über den unglücklichen Ausgang dieser Speculation; aufgebracht über die Delius'sche Rechnung, und den unverschuldeten Aufenthalt an unserer Seite, wurden nunmehr auf die Direction verdrießlich, und fanden für gut, diese Forderungen, welche Herr Delius zu berichtigen hatte, unmittelbar an die Direction zu machen.

Vergeßlich stellten wir es den Herren Interessenten vor, daß wir wohl unsere Handlungen zu verantworten hätten, aber nicht die Handlungen des mit ihrem Wissen und Willen angehesten Carga.

Ihre Gemüther waren aber viel zu sehr verstimmt, um hierauf zu achten. Sie faßten den raschen Entschluß, auf Ablegung der Rechnung zu klagen.

Nun hielten wir es die höchste Zeit zu seyn, um uns nicht verantwortlich zu machen, gegen den Herrn Delius gerichtlich zu verfahren.

Wir suchten ein Mandatum de non abeundo auf ihn nach, justificirten diesen Arrest, und erhielten dessen Confirmation.

In der Hauptsache übergaben wir die von ihm selbst aufgestellte Rechnung, und die gegen dieselbe gemachten Monita, und verlangten nunmehr, daß er solche gehörig erledigen, oder für selbige aufkommen sollte, den liquiden Saldo zu 5708 Rthlr. 70 gr. aber mit den Zinsen sogleich bezahlen.

Seiner Seite führte er alles an, was er wußte, und formirte wegen des angelegten Arrestes nur eine Interessent:Forderung zu einer kleinen Lonne:Goldes. Die Sache hatte aber den unglücklichen Ausgang für ihn, den die rechtskräftigen Urtheile sub No. 2. 3. und 4. im Anhangе satzsam aufklären. Es wurde seine Interessent:Forderung verworfen, er mußte uns den liquiden Saldo nebst den Zinsen zu

6654 Rthlr. 66 gr.

auskehren, und liegt es ihm jetzt auf, dasjenige weiter zu leisten, was die rechtskräftige Urtheil vorschreibt.

Dieser Saldo zu 6654 Rthlr. 66 gr. ruhet unter uns. Wir würden ihn unter die Herren Interessenten vertheilen, wenn wir uns jetzt mit ihnen nicht in einer solchen Lage befänden, daß wir noch ein Beträchtliches von ihnen wieder heraus erwarten.

Auch darüber theilen wir bey dieser Gelegenheit dem Publico gerne die nöthigen Aufschlüsse mit.

Wie wir schon oben erwehnet haben, klagten die Herren Interessenten ungefügt auf Ablegung der Rechnung.

Wir setzten dieser Klage die Ausrede der Unstattnichtigkeit entgegen, indem wir behaupteten, die Rechnungs-Ablegung sey von uns in so weit beschaffet, als uns selbige jetzt ausliegen könne; denn

1ten In Betreff der Unternehmung ausgehend, wäre ihnen die ganze Berechnung mit den Belegen längst vorgelegt, diese von ihnen moniret, und die Monita völlig, bis auf einen Posten zu 460 Rthlr. 19 gr. für ein Schiffs-Vorh abgemacht.

2ten. In Ansehung sämtlicher Returen, bis auf wenige Effecten, von denen die Herren Deputirten eine Designation in Händen hätten, und welche noch unverkauft wären, sey ein gleiches geschehen, und uns kein weiteres Monitum gemacht worden, als daß man die Zinsen zu 840 Rt. 44 gr. auf den Vorschuß nicht hätte wollen gelten lassen.

3ten. In Betreff der Deliusischen Rechnung, hätten wir solche nicht zu verantworten; sondern der Carga selbst. Wir hätten in diesem Stücke alles gethan, was uns aufliegen könnte. Mit dem günstigsten Erfolge suchten wir ihn zu seiner Schuldigkeit anzuhalten; und wenn es zur Hauptörterung käme, so sollten sie früh genug herbey gerufen werden, um für ihr Interesse selbst zu sorgen.

Die Urtheil, welche wir sub No. 5. abdrucken lassen, giebt hierüber nähere Auskunft.

Wir sind in dieser, für uns so wenig, als für unsere Gegner, noch nicht rechtskräftig gewordenen Urtheil

1ten Von aller Verantwortung der Deliusischen Rechnung, wie billig, freigesprochen.

2ten Ist uns zwar die Rechnungs-Ablegung der ausgehenden Unternehmung, und der in Händen gekommenen Returen, aufgelegt. — Diese liegt jetzt schon dem Publico vor Augen.

3ten Der Verkauf der wenigen Effecten, die noch unverkauft sind, hätte längst geschehen können, wenn die Mishelligkeiten mit den Interessenten, und Carga es nicht gehindert hätte.

4ten Sind uns Beweise nachgelassen worden, die die Vermehrung, und Erhöhung der Actien betreffen.

Mit diesen hat es folgende Bewandniß. Schon oben haben wir den Vergleich angeführt, auf welche Art es mit unserm Vorschusse zu 31,057 Rthlr. 45 gr. hat sollen gehalten werden.

Diesen Vergleich haben die Herren Interessenten um deswillen in ihren Schriften retrahiret, weil Gerhard Heymann, wie es der Beding war, denselben nicht mit unterzeichnet hat.

Wenn wir nun gleich glauben, daß die Beweis-Auflage in der Vorschrift, wie sie geschehen ist, nach der Lage der Sache nicht werde Platz finden können; so wird es uns doch leicht seyn, zu beweisen, daß dieser Vorschuß zum Besten und Nutzen der Societäts-Handlung geschehen, derselben zu Gute gekommen, und außer der Asscuranz fast bloß durch die aufgegebene Speculation nach St. Thomas entstanden ist.

Da der Vergleich retrahiret worden; so gebühret uns daher der ganze Vorschuß mit den Zinsen. Die durch den Vergleich uns aufgedrungenen Actien weichen zurück, und es gehet auf diesen Vorschuß bloß ab, die 74½ Rthlr., die wir für jede der 25½ Actien empfangen haben, die Dividenden zu 44 Rthlr. 41 gr., und 41 Rthlr. auf dieselben, und die 74½ Rthlr., die sich jede der 200 Actien hat kürzen lassen.

Rechtlicher Gemuth genug, daß wir auf den beträchtlichen Rest unsers Vorschusses, ohne den uns außerdem gebührenden Zinsen, die sich in unsern Händen befindenden 6654 Rthlr. 66 gr. unvertheilt lassen, und auf Abschlag behalten.

Wir schließen jetzt mit dem Erbietzen diesen Aufsatz, daß wenn jemand in irgend einem Stücke an der Zuverlässigkeit unsers Aufschlusses, zweifeln sollte, wir ihn gerne von denselben, durch Vorlegung der Acten und der Original-Rechnungen mit den Belegen, und übrigen Papieren überzeugen wollen; indem uns nichts angenehmer seyn kann, als wenn das Publicum diese Sache, und die beyden Prozesse, welche wir gegen die Herren Interessenten

senten dieser Unternehmung, und den Herren Delius, als Carga derselben, führen müssen, richtig beurtheile.

Zu gleichem Entzwecke und zur schnellen Uebersicht dieses Ausschusses, ziehen wir zuletzt noch folgende generale Conto: Courant.

Debet.		Credit.	
Nach Pag. 2. am Ende der Zeit, kostet die ganze Unternehmung frey in See — — — — —	Nt. 142,157,45	Nach Pag. 2. ist der Einschuss auf 200 Actien — — — — —	Nt. 100,000,—
		Nach Pag. 3. oben, für Assurance zu 55½ Nt. für jede Actie — — — — —	11,100,—
		Nach Pag. 3. kam uns als Vorschuss, den wir unten in Debet wieder auf- führen, zu, — — — — —	31,057,45
	<u>Nt. 142,157,45</u>		<u>Nt. 142,157,45</u>
Nach Pag. 3. sind die sämtlichen berechneten Ausgaben — — — — —	Nt. 48,924,7	Nach Pag. 3. ist das Brutto Proven- nie der Returen durch das Schiff die drey Freunde — — — — —	Nt. 48,924,7
Nach Pag. 4. sind die sämtlichen berechneten Ausgaben — — — — —	Nt. 18,807,24	Nach Pag. 4. das Brutto Proven- die der Returen, durch die Schiffe Rancy und Tartar, und Schiffer Deetsen und Kerr; als auch Ueber- schuss der Frachtgelder des Schiffes Carolina, die wohl nach des Herra Delius Angabe betragen, 3455 R. 13 fl. 11 pf., aber nicht, wie er zu 620 Nt. pr. 100 Hsel. be- rechnet 21,455 Nt. 24 gr. aufge- bracht haben, sonderu — — — — —	Nt. 19,057,62
Nach Pag. 4. an Saldo in Cassa be- halten, zu Befreyung fernerer Un- kosten; die unten in Credit wieder aufgeführt werden — — — — —	250,38		<u>Nt. 19,057,62</u>
	<u>Nt. 19,057,62</u>		<u>Nt. 19,057,62</u>
Nach Pag. 3, wie oben in Credit be- rechnet worden, blieb unser Vor- schuss — — — — —	Nt. 31,057,45	Nach Pag. 3. haben wir auf nebenstehenden Vorschuss vergütet erhalten 16,812 Nt. 12 gr. Da aber die Herren Interessenten den Vergleich retrahiret, so kommt Ihnen nach Pag. 6. wieder zu Gute die auf 200 Actien er- haltenen 74½ Nt. mit — — — — —	14,900,—
Die Zinsen von 31,000 Nt. von März 1783 bis September 1784, als den Termin, wo nebenstehende Pö- ste eingegangen; sind 1½ Jahr zu 5 pC. mit — — — — —	2,320,—	die auf 257 Actien er- haltenen 74½ Nt. mit — — — — —	1,912,12
			<u>16,812,12</u>
		Nach Pag. 3. die darauf angerechneten Zinsen mit — — — — —	840,44
		Nach Pag. 6. die erste Abgabe auf 257 Actien zu 44 Nt. 41 gr. mit — — — — —	11,143,68
		Nach ebendasselbst die zweite Dividen- de auf 257 Actien zu 41 Nt. mit — — — — —	10,521,24
		Kommt uns ein Saldo zu mit — — — — —	13,528,41
	<u>Nt. 33,377,45</u>		<u>Nt. 33,377,45</u>

Debet.		Credit.
An Saldo kommt uns	Rt. 13,528.41	Nach Pag 4. zur Bestreitung fernerer
Die Zinsen von 13,500 Rt. von		Urkosten in Cassa behalten —
September 1784 an, bis Septem-		Rt. 250.38
ber 1790, mit Vorbehalt der noch		Von dem Herrn Delius, zufolge des
weiter zu berechnenden Zinsen bis		rechtskräftigen Decrets Nat. No. 2.
zum Ende der Sache; sind sechs		mit Vorbehalt desjenigen, so der
Jahre, zu 5 pC. mit	4,050. —	Unternehmung nach den Manits,
An bezahlten Urkosten, welche noch		die jetzt schon eingeföhret sind,
zu berechnen, nebst Provision für		und die noch weiter eingeföhret
empfangene Gelder, obngekehr	900. —	werden, oder sich ergeben möch-
		ten, noch weiter nach Abzug von
		5708 Rt. 70 gr. an Capital und
		Zinsen gebühret, erhalten —
		6,654.66
		An Saldo kommt uns jetzt,
		von denen Herren Interes-
		senten — — —
		11,573.9
	Rt. 18,478.41	Rt. 18,478.41

Bremen, den 1ten Februar, 1791.

Hermann Heymanns Söhne.  
Soel. Hinrich Talla Wittve.

### Anlaag No. 1.

#### Als der Anstellungs-Contract des Herrn Delius.

**R**und und zu wissen sey hiemit allen, so daran gelegen, daß heute zwischen Herren Hermann Heymanns Söhnen, und Herren Hinrich Talla, als Directeurs der nach Nord-America zu unternehmenden Expedition einer, und Herrn Arnold Delius, als 1ten Carga, anderer Seits, nachfolgender fester, unwiderrufflicher Contract errichtet, und festgesetzt worden.

Es verpflichtet sich nemlich der Herr Arnold Delius

- 1tens. Als erster Carga in dem Schiffe die drey Freunde, Capit. Oltmann Havighorst, mit einer assortirten Ladung permitirter Waaren, so bald sie completiret werden kann, nach Philadelphia zu segeln, daselbst, oder an einem andern Orte in Nord-America, gedachte Güter im höchsten Preise zu verkaufen, oder zu barattiren, für die verkauften Waaren wieder Güter im geringsten Preise einzukaufen, und das Interesse dieser Expedition überhaupt, so viel, als es in seinem Vermögen ist, und als ein ehrlicher Mann, zu beherzigen, und derselben Schaden, so viel an ihm ist, abzuwenden.
- 2tens. Nichts für seine eigene Rechnung mitzunehmen, und zu verhandeln; sondern sich dieser Expedition allein zu widmen, bis der Entzweck derselben erreicht worden.
- 3tens. Nach seiner Gott gebe glücklichen Zuhausekunft, von seinem ganzen Geschäfte, bey der Direction eine genaue Rechnung abzulegen, welcher gedachten Direction, als Herren Hermann Heymanns Söhnen, und Herren Hinrich Talla, er nur allein verantwortlich bleibt. Damit aber jeder einzelne Interessente solches zufrieden seyn könne, so verbindet sich der Herr Arnold Delius, allezeit auf Verlangen eydlich zu erhärten, daß Er für die Ihm anvertraute Ladung, nach bestem Wissen und Gewissen, und so, als wenn es sein Eigen gewesen wäre, gesorgt, und alle Preise, sowohl im Ein- als Verkaufe, und Barattiren, richtig und treu aufgegeben, und mitgetheilt habe.

Dage:

Dagegen verpflichten sich die Herren Hermann Heymanns Söhne, und der Herr Hinrich Talla, als Directeurs dieser Expedition nach Nord: America:

1tens Daß der Herr Arnold Delius, als erster Carga auf dem Schiffe, die drey Freunde, Capit. Olmann Havighorst, soll angesetzt werden, um damit die Reise nach Philadelphia zu befördern.

2tens. Ihm sowohl auf der Reise, als während seinem erforderlichen Aufenthalt an denen Orten, wohin diese Expedition bestimmt ist, so viel als Er, als ein ordentlicher, und mäßiger Mann, nöthig haben wird, frey zu halten.

3tens. Wann das Schiff glücklich an den Ort seiner Bestimmung angekommen, die Waaren geloscht, und verkauft worden, demselben 5 pC. Provision für den Verkauf der Ladung, und 5 pC. für den Wiedereinkauf der Nordamericanischen Producte zuzugestehen.

4tens. Wann etwa, (welches Gott in Gnaden verhüten wird!) das Schiff hingehend verunglücken sollte; so verpflichtet sich gedachte Direction, zu diesem Endzwecke Fünf Tausend Reichsthaler versichern zu lassen, welche in diesem Falle dem Herrn Arnold Delius, oder dessen Erben, zur Schadloshaltung dienen, und ausbezahlt werden sollen.

Zu mehrerer Befestigung dieses alles, begeben sich beyde contrahirende Parteyen allen und jeden Ihnen gegen vorstehenden Contract etwa zu statten kommenden Einreden und Ausflüchten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, insonderheit der Exception, daß Ihnen der Inhalt desselben nicht factisam bekannt gewesen, Ihnen derselbe nicht vorgelesen, oder Sie dazu beredet, und, wider ihre Absicht, gezwungen worden; sodann, daß ein anderes verabredet, als in demselben enthalten, und daß ein gemeiner Verzicht nicht gültig, wann kein besonderer vorher gegangen. Alles bey Verband unserer Haabe und Güter, so viel davon von Nöthen seyn möchte. In Urkunde diesen allen, haben wir diesen Contract in duplo eigenhändig unterschrieben, und besiegelt. So geschehen Bremen den 15 Sept. 1782.

(L. S.)

Hermann Heymanns Söhne,  
als Directeurs der Unternehmung nach Nord: America;

(L. S.)

Hinrich Talla,  
als Directeur der Unternehmung nach Nord: America;

(L. S.)

Arnold Delius,  
als Mit: Interessente, und erster Carga dieser  
Unternehmung.

Das Original liegt bey den Acten auf der Cancellay, Heymann und Talla contra Delius.

Th. Olbers, Dr.

## Anlage No. 2.

Decret der Universität Göttingen gegen den Herrn Delius.

Publiciret den 14 Sept. 1789.

In Sachen Hermann Heymanns Söhne, Gerhard und Hermann Heymanns, imgleichen Hinrich Talla, jetzt dessen Wittwe, nunmehr verehelichte Suling, als Directoren der Unternehmung mit dem Schiffe, die drey Freunde, nach Nord: America, Kläger an einem, entgegen, und wider den Carga dieser Unternehmung, Arnold Delius, Beklagten am andern Theile, erkennen Bürgermeister, und Rath des heiligen Reichs Stadt Bremen, auf vorgehabten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

Ⓒ

Daß

Daß so viel den Befehl: sich vor gekeisteter Sicherheit nicht zu entfernen, betrifft, es, Einwendens ohngeachtet, bey den unterm 5. May und 16. Junii 1788 abgegebenen [10. | 13.] Actor. befündlichen Decreten verbleibet; und findet die von Beklagten desfalls geforderte Schadens-Ersatzung nicht statt.

Die Hauptsache angehend, ist Beklagter, Einwendens ohngeachtet, wenn Kläger zuvor die Rechnung [6] Actor. in teutscher Sprache, die einzelnen Posten aber mit fortlaufenden Zahlen unterschieden, auch die Monita hiernach übereinstimmend, zu den Acten gegeben haben werden, sich auf die Monita [8] Actor. punctsweise gehörig einzulassen, und, weil er solches bisher nicht gethan, die Kosten des verzögerten Processus zu erstatten schuldig; gestalten denn von Amtswegen eine Commission niederzusetzen, vor welcher die Beantwortung zu bewerkstelligen, die Güte besten Fleißes zu versuchen, und in deren Entstehung über diejenigen streitigen Punkte, welche in Handlungs-Kenntnisse einschlagen, das Gutachten erfahrener, eidlich zu verpflichtender Handelsleute, wovon jeder Theil zwey zu ernennen hat, zu erfordern; worauf sodann, nach erfolgtem Actenschlusse, weiter ergeheth, was recht ist.

Inmittelst ist Beklagter den liquiden, im [7] Actor. von ihm ausgeworfenen Ueber-schuß von 5708 Rt. 70 gr., nebst Verzugszinsen vom Tage dieses Abschlusses, den 16. Julii 1787, an Kläger binnen sechs Wochen zu entrichten schuldig.

Uebrigens wird Beklagens Schriftsteller, wegen ungebührlicher Schreibart, in zehn Rthlr. Strafe genommen, und ihm dieser Unfug, bey Vermeidung härteren Einse-hens, für das Künftige untersaget. B. R. W.

Decretum Bremæ am Obergericht, den 14. Sept. 1789.

D. Schumacher,  
Secretarius.

### Anlage No. 3

Urkund am Kaiserlichen Kammer-Gericht abgeschlagener Appellations-  
Processe, in Sachen Arnold Delius zu Bremen, wider  
Heymanns Söhne, und Consorten.

Wir von Gottes Gnaden des heiligen Römischen Reichs dieser Zeit Vicarii, bekennen und thuen kund, mit diesem Unserem offenen Brief bezeugend, daß am Kaiserlichen und des heiligen Reichs: Kammer-Gericht zu Weßlar, desselben Advocaten und Procuratoren, die ehrsamen Gelehrte, Unsere liebe besondere, und des Reichs Getreue, Johann August Buchholz, und Friederich Jacob Dieterich Bostel, der Rechten Doctoren in aussen bemerk-ter Sache, und zwar ersterer eine unterthänigste Supplication und Bitte pro clementis-sime decernendis plenariis Processibus, & prorogatione fatalium ad duos Menses a Die futuri Decreti finalis, mit Anlage sub Lit. F. und Neben-Anlagen sub No. 1. bis 9. inclusive; letzterer aber unterthänigste Supplication pro clementissime conceden-do Documento denegatorum appellationis Processuum, mit Anlagen sub No. 1. bis 11. inclusive, respective unterm 23ten, und 24ten April laufenden Jahres übergeben haben, und darauf nachstehende Decreta ertheilet worden seyen.

Tenor Decreti

ad Supplicam Doctoris Buchholz abgeschlagen. In Consilio 1ten Junii 1790.

Tenor Decreti

ad Supplicam Doctoris Bostel, wird Supplicant auf das Doctori Buchholz mit-  
term heutigen Dato ertheilte Decret verwiesen. In Consilio 1ten Junii 1790.

Wor:

Worüber diese mit unsern des heiligen Römischen Reichs Vicariats: Insignen bekräftigte Urkund ausgefertigt, und auf ermeldten Doctoris Bostell geziemendes Ansuchen mitgetheilet worden.

Geben in des heiligen Reichs Stadt Weklar, den Ersten Tag Monats Junii nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im Siebenzehnen hundert und neunzigsten Jahre.

(L. S.)

(L. S.)

Hermann Theodor Moritz Höfcher,  
Kais. Kammer: Gerichts: Canzelen: Verwalter Mpria,  
Friederich Joseph Emerich,  
Kais. Kammer: Gerichts Protonotarius Mpria.

## Anlage No. 4.

Urkund am Kaiserlichen Kammer-Gericht abgeschlagener Processen, und weiters nicht fortgesetzter Appellation, in Sachen Arnold Delius, wider Hermann Heymanns Söhne und Consorten.

Wir von Gottes Gnaden des heiligen Römischen Reichs dieser Zeit Vicarii, bekennen und thun kund, mit diesem Unserem Brief bezugend, daß am Kaiserlichen und des heiligen Reichs: Kammer: Gericht, nach denen unterm 1ten Junii laufenden Jahres abgeschlagenen Processen, desselben Advocati und Procuratores, die ehrsame Gelehrte, Unsere liebe besondere, und des Reichs Getreue, Johann August Buchholz, und Friederich Jacob Bostell, der Rechten Doctoren in aussen bemerkter Sache, und zwar Ersterer eine unterthänigste Supplication und Bitte pro gratiosissima prorogatione fatalium ad tres Menses ad exhibendam ulteriorem Deductionem Gravaminum unterm 2ten Junii laufenden Jahres übergeben, und darauf die Appellation nicht weiter fortgesetzt; Letzterer aber eine unterthänigste Reexhibitionem Supplicæ pro Documento denegatorum appellationis Processuum, mit wiederholter Bitte, pro nunc gratiosissime concedendo Documento denegatorum appellationis Processuum unterm 3ten August jüngsthin exhibiret habe, und darauf nachstehende Decreta ertheilet worden seyen.

Tenor Decreti

ad Supplicam Doctoris Bostell, verstattet. In Consilio 11. Sept. 1790.

Worüber gegenwärtige mit unsern des heiligen Römischen Reichs Vicariats: Insignen bekräftigte Urkund ausgefertigt, und auf geziemendes Ansuchen vorbenannten Doctori Bostell mitgetheilet worden.

Geben in des heiligen Reichs Stadt Weklar den dreyzehnten Tag Monats Septembris nach Christi Unsers lieben Herrn Geburt im Siebenzehnen hundert und neunzigsten Jahre.

(L. S.)

(L. S.)

Hermann Theodor Moritz Höfcher,  
Kais. Kammer: Gerichts: Canzelen: Verwalter Mpria,  
Friederich Joseph Emerich,  
Kais. Kammer: Gerichts Protonotarius Mpria.

## Anlage No. 5.

## S e n t e n z,

in Sachen

der in der gerichtlich übergebenen Vollmacht nahmhaft gemachten Interessenten  
der Unternehmung mit dem Schiffe, die drey Freunde,  
nach Nord-Amerika, Algre.

wider

Hermann Heymanns Söhne und weiland Hinrich Talla, als Directeurs  
dieser Unternehmung, Vekl.

Auf Klage erfolgte Einlassung, vorgeschützte Einrede, und ferneren Schriftwechsel, in Sachen Doctoris Anton Henrich Delius in Beesmold, und übriger in der Vollmacht benannter Consorten, jeho deren Bevollmächtigten, Doctoris Caspar von Lingen, Klägers an einem, entgegen, und wider Hermann Heymanns Söhne, und Hinrich Talla Wittwe, jeho verhehlichte Sublingen, Beklagte am andern Theile, erkennen Bürgermeister und Rath des heil. Reichsstadt Bremen, auf vorgeschübten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht:

daß auch die Haasischen Erben [42] bis [44] Act. zur Erbschaft des verstorbenen Hermanns Hause sich nothdürftig legitimirer; und da auch die in dem Interlocut vom 2. Febr. 1789. [37] Act. den Klägern auferlegte Kosten erstattet sind, Beklagte sich auf die Klage einzulassen schuldig sind. Dieweil sie nun solches allbereits gethan, als hat es dabey, mit Verwerfung der unerheblichen, auch verspäteten, verzögerlichen Einrede der mangelhaft vorgetragenen Thatumstände, sein Bewenden: und erhellet übrigens nunmehr aus den Acten überall so viel, daß der Kläger auf Ablegung der Rechnung gerichtetes Suchen, immassen es angebracht ist, nicht statt hat. Es bleibt ihnen jedoch, so viel die von wegen der Handlung des Carga Arnold Delius gesuchte Rechnungs-Ablegung betrifft, sich an selbigen zu halten, und ihre Nothdurft in der desfalls wider denselben rechtsgängigen Sache, mittelst Aufstellung gründlicher Monitorum, wenn sie sich damit fortkommen getrauen, *interveniendo* zu wahren unbenommen. Dahingegen sind Beklagte sowohl von dem Einkaufe der in das Schiff gegebenen, als auch von dem Verkauf der mit selbigem zurückgekommenen Waaren, ordentliche Rechnung mit nöthigen Belegen aufzustellen, und deren Verkauf durch die Auctions-Protocolle zu bescheinigen; nicht weniger die annoch vorräthigen Waaren ebenfalls öffentlich zu verkaufen; sodann aber eine Schlussrechnung zu formiren, und was einem jeden der Interessenten annoch zukommen möchte, mit Zinsen des Verzuges, von Zeit des nach Zurückkunft des Schiffes veranstalteten Verkaufs der mitgebrachten Waaren anzurechnen, ohne Anstand auszuantworten schuldig, gestalten die von Beklagten vorgeschützte Einrede der bereits abgelegten Rechnung und der desfalls zugeschobene Eid damit als unstatthaft erkannt wird. Hergegen werden Beklagte von dem wegen der aufgegebenen Speculation auf St. Thomas, und verspäteten Befrachtung des Schiffes gemachten Ansprüche entbunden. Uebrigens sind Beklagte ihr Vorgeben, daß die veränderte Bestimmung des Orts und der Einkauf anderer Waaren sowohl die Vermehrung als Erhöhung der Actien nothwendig gemacht; oder auch beydes gehörig von den Deputirten bewilliget worden, oder sonst diese Veränderung zum Vortheil und Nutzen der Societäts Handlung geschehen, mit Vorbehalt der Kläger Gegenbeweis, und anderer rechtlichen Nothdurft, gebührend zu erweisen schuldig; welchem vorgängig allenthalben, auch wegen der Unkosten, ferner ergeheth, was Recht ist. W. R. W.

Publ. Bremse am Obergericht, den 13ten Sept. 1790.

D. Schumacher,  
Secretarius.